

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. I/P -28/1-I-1969.

WIEN, am 10. Juni 1969
Postzahl 1014

Betrifft: Neuerliche Abänderung und
Ergänzung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1966
(DPL.-Novelle 1969).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 10. JUNI 1969
Zl. 512 <i>Gen. Fin. H. A.</i> Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Mit der 19. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes wurden hauptsächlich die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung und jene über die Haushaltszulage geändert.

Die beim Bund nunmehr vorgesehene Ermittlung eines "Vorrückungsstichtages" erfolgt in Anlehnung an die beim Land NÖ. bereits durch die DPL.-Novelle 1961 seit 1. Jänner 1961 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Festsetzung eines für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden "Stichtages".

Durch die neuen Bestimmungen über die Haushaltszulage wird das bisher erforderliche umfangreiche Verwaltungsverfahren (Gleichstellungsverfahren) wesentlich vereinfacht. Die schon bisher überwiegend positiv erledigten Fälle von freiem Ermessen werden größtenteils in Anspruchsfälle umgewandelt und somit eine praktische Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hauptsächlich diesen angeführten Änderungen unter Bedachtnahme auf die Landesbestimmungen Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch auszuführen:

Zu Art. I, Z. 1: Im § 7 Abs. 3 dritter Satz sind die vorgeschriebenen Ausbildungszeiten jener Dienstzweige angeführt, die soweit sie nach dem 18. Lebensjahr zugebracht wurden, bei der Berechnung des "Stichtages" zu berücksichtigen sind. Es erscheint angezeigt, auch die Ausbildungszeiten der Dienstzweige "Gehobener medizinisch-technischer Dienst" (B, 23) und "Medizinisch-technischer Fachdienst" (C, 24) aufzunehmen.

Zu Art. I, Z. 2: § 75 Abs. 5 in der Fassung der DPL.-Novelle 1968 umschreibt, welcher Personenkreis eine Personalzulage erhält. Da Personen mit fortlaufender Dienstleistung nicht aufgezählt sind, handelt es sich bei § 33 Abs. 3 um eine Zulage, die nicht den Charakter einer Personalzulage trägt.

Gleichzeitig soll die Turnusdienstzulage von bisher 5 auf 6 v.H. des Gehaltes, der Dienstalterszulage, Ausgleichszulage und Teuerungszulage erhöht werden, wobei folgende Überlegungen angestellt werden:

Arbeitszeit eines Beamten ohne Turnusdienst:

45 Wochenstunden x 4 $\frac{1}{3}$ Wochen = 195 Monatsstunden.

Zufolge § 33 Abs. 2 DPL. 1966 in der Fassung der DPL.-Novelle 1967 entfällt an 14 Feiertagen (für Angehörige verschiedener Bekenntnisse an 15 Feiertagen) und an vier Normatagen, zusammengefaßt also an 16 Tagen die Dienstleistung.

Ein Beamter leistet im Turnusdienst täglich neun Arbeitsstunden, sodaß er an den 16 für Beamten ohne Turnusdienst dienstfreien Tagen 144 Stunden Dienst versieht.

Diese Mehrdienstleistung ergibt auf Grund folgender Formel einen Hundertsatz, um den die Beamten im Turnusdienst eine höhere Dienstleistung erbringen:

$$\frac{\text{Gehalt} \times \text{Mehrleistung für Turnusdienst im Jahr}}{\text{Anzahl der Monatsstunden} \times 12 \text{ Monate}} = \frac{100 \% \times 144}{195 \times 12} = 6,1 \%$$

Diese vermehrte Dienstleistung von abgerundet 6 v.H. soll durch die Turnusdienstzulage abgegolten werden.

Zu Art. I, Z. 3, 8, 10 bis 12, ^{17,} 18 und 20 bis 24: Durch die 19. Gehaltsgesetz-Novelle werden auch die Bestimmungen über die Haushaltszulagen neu geregelt und diese Änderungen auch in der 1. Pensionsgesetz-Novelle (Waisenversorgungsgenuß bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bei Schul- oder Berufsausbildung) berücksichtigt. Das bisher erforderliche umfangreiche Verwaltungsverfahren (Gleichstellungsverfügungen) wird wesentlich dadurch vereinfacht, daß die Fälle von freiem Ermessen, die schon bisher überwiegend positiv erledigt wurden, in Anspruchsfälle umgewandelt werden. Auch wurde das Höchstalter, bis zu dem ein Kind für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage (bisher Kinderquote bzw. Zuschlag zur Haushaltszulage) berücksichtigt werden kann, vom 25. auf das 26. Lebensjahr hinaufgesetzt.

Zu Art. I, Z. 4: Durch die beantragte Änderung des Abs. 5 im § 43 soll vermieden werden, daß auch einem nur in den zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten, der wiederreaktiviert werden kann, ein höherer Amtstitel zuerkannt werden kann, der ihm dann nach der Reaktivierung weiter zustehen würde.

Zu Art. I, Z. 5 und 6: Nach den mit der DPL.-Novelle 1968 festgesetzten Gehaltsansätzen entspricht ab 1. Oktober 1968 nicht mehr die 7., sondern erst die 8. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV der Höhe des Ansatzes der 1. Gehaltsstufe der Dienstklasse V. Um die Bediensteten der Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ bzw. C und K₆ bei der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, wären die für das Ausmaß von 32 Werktagen maßgeblichen bisherigen Gehaltsstufen 2 bzw. 3 auf die Gehaltsstufen 1 bzw. 2 der Dienstklasse V herabzusetzen. Der Bund hat mit Art. I Z. 9 der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBI.Nr. 148, eine analoge Regelung getroffen.

Zu Art. I, Z. 7 und 13: Nicht nur § 69 Abs. 2 bestimmt, wer Anspruch auf eine Dienstalterszulage hat; diese Zulage steht vielmehr auch den Beamten der Verwendungsgruppen D, K₄, K₅, C und K₆ bei Vorliegen der übrigen in den Abs. 3 und 4 umschriebenen Voraussetzungen zu.

Zu Art. I, Z. 9 und 12: Der Begriffsinhalt der Legaldefinition des Wortes "Dienstbezug" soll um die Turnusdienstzulage erweitert werden. Dadurch soll gemäß § 53 Abs. 8 und § 64 Abs. 1 die Turnusdienstzulage für die Berechnung der Sonderzahlung und zufolge der Novellierung des § 75 Abs. 2 für die Berechnung der Mehrdienstleistungsentschädigung berücksichtigt werden.

Zu Art. I, Z. 14: Bisher erhielten nur die Beamten der Verwendungsgruppen E, D und K₁ bis K₅ Studienbeihilfen, wenn sie nur für ein einziges Kind Anspruch auf den Zuschlag zur Haushaltszulage (nunmehr Steigerungsbetrag ^{der} ~~zur~~ Haushaltszulage) hatten. Um die mit der Überstellung in die Verwendungsgruppen C oder K₆ verbundene Härte des Verlustes des Anspruches auf Studienbeihilfe zu beseitigen, erhalten alle Beamten, deren Bezüge den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, nicht übersteigen, und denen nur für ein Kind ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, eine Studienbeihilfe.

Zu Art. I, Z. 15 und 16: Die für die Beamten der Verwendungsgruppen C und K₆ bzw. D, K₄ und K₅ vorgesehenen Dienstalterszulagen im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages nach zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklassen IV oder V bzw. in der zweiten Gehaltsstufe der Dienstklasse IV sind wohl ruhegenußfähig erklärt gewesen, konnten aber nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes niemals für die Bemessung des Ruhegenusses herangezogen werden. Hatte der Beamte nämlich die sogenannte "kleine" Dienstalterszulage erreicht, gebührte ihm bei der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses bereits die erhöhte Dienstalterszulage. Hatte der Beamte aber mindestens ein Jahr in der betreffenden Gehaltsstufe zurückgelegt, gebührte ihm bei der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses deshalb noch nicht die "kleine" Dienstalterszulage, weil es sich hierbei nicht um eine Vorrückung handelte und daher die Bestimmung des § 80 Abs. 2 zweiter Satz DPL. nicht herangezogen werden konnte, wonach bei Vollendung des halben Zeitraumes für die Vorrückung bereits die nächste Gehaltsstufe der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses zugrunde zu legen ist. Es handelt sich hierbei um einen Mangel im Gesetz, welcher beim Bund nunmehr ebenfalls mit der 1. Pensionsgesetz-Novelle rückwirkend mit Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 behoben wird.

Zu Art. I, Z. 20: Jene Beamten, die durch die Bestellung auf einen Leiterposten eine Personalzulage gemäß § 75 Abs. 5 erhalten und vor diesem Zeitpunkt auf Grund der früheren Dienststellung ruhegenußfähig erklärte Nebengebühren angewiesen erhalten haben, würden, sofern sie innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Ruhestand treten oder ableben, durch die Mitberücksichtigung des Nebengebührenanteiles gemäß § 80 Abs. 4 lit. c einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil bei der Bemessung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges erlangen.

Die beantragte Ergänzung dieser Gesetzesstelle soll diesen Umstand berücksichtigen.

Zu Art. I, Z. 24: Durch die DPL.-Novelle 1968 wurde die Bezeichnung des seinerzeitigen Abs. 4 des § 80 in Abs. 7 abgeändert. Die entsprechende analoge Änderung des Hinweises im § 120 Abs. 1 Z. 1 wurde jedoch irrtümlich unterlassen.

Zu Art.I Z.26: Durch die Neuformulierung des Begriffes des ruhe-
genußfähigen Monatsbezuges in der DPL.-Novelle 1968 ist zu dem
ursprünglichen Ausmaß des ruhegenußfähigen Monatsbezuges im
§ 80 Abs.4 lit.c der Nebengebührenanteil hinzugezogen worden.
Da es sich hierbei um eine Summe handelt, von welcher während
des aktiven Dienstverhältnisses kein Pensionsbeitrag einbe-
halten wird, soll dieser auch nicht bei einer Anrechnung von
Vordienstzeiten anlässlich der Ruhestandsversetzung (§ 120
Abs.5) von dem Nebengebührenanteil einbehalten werden.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend das Landes-
gesetz vom 1969, womit die Dienst-
pragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL 1966) abgeändert
und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1969), wird genehmigt.

- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung
dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veran-
lassen."

NÖ. Landesregierung:
M a u r e r.
Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

